

Stellungnahme



Referentenentwurf – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat im Juli 2025 erneut einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) veröffentlicht. Zahlreiche Unternehmen, auch im Bereich der Zementindustrie, fallen in den Anwendungsbereich dieses Regelungsvorhabens – für sie entsteht hieraus ein erheblicher Mehraufwand. An der Berichtspflicht selbst führt für viele Unternehmen mit den Beschlüssen auf EU-Ebene kein Weg mehr vorbei. Umso wichtiger ist es, dass diese Regelungen nun 1:1 sowie in pragmatischer Art und Weise in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu bitten wir, die nachfolgenden Anregungen zu berücksichtigen:

Nationale Umsetzung bis zum Abschluss des EU-Omnibusses zu CSRD verschieben

Derzeit laufen auf EU-Ebene verschiedene Verfahren zur Anpassung der CSRD. So sollen u.a. bis Ende November vereinfachte Berichtsstandards vorgelegt werden. Die Bundesregierung sollte zunächst diese Verfahren zum Abschluss kommen lassen, bevor dann eine nationale Umsetzung „aus einem Guss“ angestoßen wird. Dieses inmitten des laufenden EU-Gesetzgebungsprozesses auf den Weg zu bringen, führt auf Seiten der betroffenen Unternehmen zu einem Mehr an Rechtsunsicherheit, nicht zuletzt weil aufgrund der Vielzahl der Anpassungen in den verschiedenen Rechtsakten nicht immer klar ist, was ab wann und für wen gilt.

Doppelte Berichtspflichten vermeiden

Bereits heute müssen die deutschen Zementhersteller einer Vielzahl überbordender Berichtspflichten ohne praktischen Mehrwert nachkommen. Die Bundesregierung sollte diesen Gesetzentwurf nutzen, um doppelte Berichtspflichten zu reduzieren. So sollte wieder vorgesehen werden, dass der Nachhaltigkeitsbericht eines berichtspflichtigen Unternehmens anstatt des Berichts nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG; § 10 Abs. 2 S. 1 LkSG) verwendet werden kann, wie dies im ersten Referentenentwurf 2024 enthalten war (damals § 10 Abs. 5 LkSG-E). Gleiches galt für die freiwillige Abgabe eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichts (damals § 10 Abs. 6 LkSG-E). Zudem sollte es eine Zusammenlegung diverser nachhaltigkeitsbezogener Berichterstattungspflichten in nur einen Bericht geben, um Vereinfachungen zu schaffen („Once only“-Prinzip).

Praxistauglichkeit bei der Aufstellung des Lageberichts gewährleisten

Künftig soll der Lagebericht im European Single Electronic Format (ESEF) erfolgen. Die hierzu vorgesehenen Regelungen in den §§ 289g und 315e HGB-E sind aus Sicht des VDZ nicht praxistauglich. Eine Aufstellung und Prüfung im ESEF wären für Vorstand und Aufsichtsrat deutlich aufwändiger, da sich diese Organe neben den inhaltlichen nun auch mit den technischen Fragen dieses speziellen Formats auseinandersetzen müssten. Dieses elektronische Berichtsformat sollte somit nur für die Offenlegung von Lageberichten, nicht jedoch für deren Aufstellung verpflichtend sein. Auch die EU-Kommission hat in einem FAQ vom November 2024 klargestellt, dass der (Konzern-)Lagebericht nur in dem in Artikel 3 der Delegierten ESEF-Verordnung festgelegten elektronischen XHTML-Berichtsformat „vorgelegt“ werden muss. Daher bitten wir die deutsche Bundesregierung nachdrücklich darum, die Beibehaltung der sogenannten Offenlegungslösung, wie sie bereits in § 328 HGB verankert ist, zu ermöglichen

Ausschluss von unwesentlichen Tochterunternehmen

Bestimmte Tochtergesellschaften sollten aufgrund ihrer Größe oder Eigenschaften als nicht produzierende Einheiten (bspw. reine Vertriebsgesellschaft) bei der Konsolidierung, parallel zu der Finanzberichterstattung nach § 296 Abs. 2 HGB, außen vor bleiben. Eine Einbeziehung aller Gesellschaften in den Konsolidierungskreis würde eine deutliche Verschärfung der bisher bestehenden Non Financial Reporting Directive (NFRD) darstellen.

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte nicht nur durch Wirtschaftsprüfer ermöglichen

Der vorgelegte Referentenentwurf erweckt den Eindruck, dass nur Wirtschaftsprüfer mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation Nachhaltigkeitsberichte prüfen dürfen (§ 13c Wirtschaftsprüferordnung-Entwurf). In der CSRD hingegen wird Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt auch andere „im Hoheitsgebiet niedergelassene unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen“ hierfür zuzulassen, sofern die notwendige Qualifikation vorliegt (vgl. Art. 34 Abs. 4 EU-BilanzRL bzw. CSRD). Aus Sicht der Zementhersteller ist es sinnvoll, dies 1:1 in nationales Recht zu übertragen. Da eine Vielzahl von Unternehmen berichten muss, kann es unter Umständen zu personellen Engpässen bei den Prüfungsgesellschaften kommen – zumal diese ihr Personal auch erst zusätzlich schulen müssen. Einem solchen Engpass kann mit der Regelung aus Art. 34 Abs. 4 EU-BilanzRL entgegen gewirkt werden.

Berlin, 21.07.2025